

erfolgen müssen; demnach aber kann in die Wahl der Beteiligten gestellt werden, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Erfolgt eine Erklärung hierüber nicht, so ist die Steuer für den Gesamtbetrag des Einkommens in demjenigen Orte einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Das Gleiche gilt in entsprechender Weise von den zur zweiten Abtheilung gehörigen Steuerpflichtigen, welche im Bereiche von mehr als einer Bezirkskommission einen Wohnsitz haben.

§ 2.

Die nicht im Fürstenthume wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche wegen ihres Einkommens aus hiesländischem Grundbesitz oder aus hiesländischem Gewerbebetriebe zur Steuer heranzuziehen sind, müssen da veranlagt werden, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Ist solches im Bereiche von mehr als einer Orts- oder Bezirks einschätzungskommission der Fall, so wird auch hier die erste Veranlagung bei den betreffenden Kommissionen gleichzeitig erfolgen müssen, demnach aber für den Ort der Steuerentrichtung die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen, ergeblichen Falls die Größe der verschiedenen Theile des Einkommens maßgebend sein.

§ 3.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von außerhalb des Fürstenthums wohnhaften Militärpersonen und Civilbeamten (einschließlich der öffentlichen Lehrer) oder von deren Hinterbliebenen aus einer hiesländischen Staatsklasse bezogen werden, sind in dem Orte zu besteuern, an welchem die zahlende Klasse ihren Sitz hat.

Die Klassen der allgemeinen Beamtenwitwenpensionsanstalt und der Wittwenpensionsanstalt für Unterbeamte, sowie die hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Pensionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den hiesländischen Staatsklassen.

§ 4.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstenthums liegt, und aus Gewerben, welche im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstenthums betrieben werden, desgleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche an deutsche Militärpersonen und Civilbeamte oder an deren Hinterbliebene aus der Klasse eines andern Bundesstaates gezahlt werden, müssen bei der Veranlagung zur hiesländischen Einkommensteuer stets außer Anschlag bleiben.

§ 5.

Die im § 4 erwähnten Befreiungen dürfen nicht auf andere Personen oder Einkommensquellen ausgedehnt werden.

Inabesondere ist für die Besteuerung der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus Klassen des Deutschen Reichs oder von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen des Fürstenthums oder anderer Staaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Desgleichen haben Einwohner des Fürstenthums, welche Kapitalanlagen in andern Staaten gemacht haben, das ihnen daraus zufließende Einkommen hieslands zu versteuern, auch wenn dasselbe auswärts bereits mit einer Einkommensteuer belegt sein sollte.